

**Einmalige Einberufung der ordentlichen Hauptversammlung  
1. April 2023, 10.30 Uhr, in der Messe Bozen, Messeplatz 1, 39100 Bozen**

**Punkt 3 der Tagesordnung:**

**3. Genehmigung zur unentgeltlichen Zuteilung eigener Aktien an Aktionäre.**

für welche die Bank diesen Bericht der Öffentlichkeit an ihrem eingetragenen Gesellschaftssitz, auf der Website [www.volksbank.it](http://www.volksbank.it) und auf der Website [www.emarketstorage.com](http://www.emarketstorage.com) zur Verfügung stellt:

**ERLÄUTERNDER BERICHT DES VERWALTUNGSRATS  
ZUM TAGESORDNUNGSPUNKT 3**

gemäß Artikel 73 der von der Consob erlassenen Verordnung  
durch die Beschluss Nr. 11971 vom 14. Mai 1999 (mit Änderungen und Ergänzungen)

**Dieser Bericht ist aus dem italienischen Originaldokument übersetzt**

Sehr geehrte Aktionäre,

Sie sind zur Ordentlichen Hauptversammlung einberufen worden, um unter Punkt 3 der Tagesordnung über den folgenden Punkt zu beschließen:

**3. Genehmigung zur unentgeltlichen Zuteilung eigener Aktien an Aktionäre.**

Dieser Bericht - erstellt vom Verwaltungsrat der Südtiroler Volksbank (die "**Bank**" oder "**SVB**" oder die "**Gesellschaft**") - erläutert die Gründe für den Antrag auf Genehmigung zur unentgeltlichen Zuteilung eigener Aktien der Bank an die Aktionäre (der "**Bericht**").

Dieser Bericht wurde unter Berücksichtigung von Anhang 3A, Schema 4 der von der Consob verabschiedeten Verordnung mit Beschluss Nr. 11971 vom 14. Mai 1999 (mit späteren Änderungen und Ergänzungen) (die "**Emittentenverordnung**") erstellt.

Die Befugnis der Hauptversammlung, eigene Aktien zu veräußern, beruht auf den Bestimmungen von Artikel 2357-ter Absatz 1 des Zivilgesetzbuches, einer Bestimmung, die für Aktiengesellschaften die Möglichkeit der Veräußerung eigener Aktien im Bestand von der Genehmigung durch die Hauptversammlung abhängig macht.

**A) Gründe für den Antrag auf Genehmigung zur unentgeltlichen Zuteilung eigener Aktien an die Aktionäre**

Die Bank hält zum heutigen Tag eigene Aktien, die u.a. aus der Ausübung des Austrittsrechts im Rahmen der Umwandlung in eine Aktiengesellschaft stammen. Darüber hinaus wird die in dem unter dem Tagesordnungspunkt 2.2 erwähnten Beschluss der Aktionäre vorgeschlagene Maßnahme zum Rückkauf eigener Aktien den Bestand an eigenen Aktien in der Bank potenziell weiter erhöhen.

Die vorgenannten Maßnahmen, die innerhalb der von der Aufsichtsbehörde genehmigten Grenzen und unter Berücksichtigung der soliden Bilanz und der Aktiva der Bank durchgeführt werden, ermöglichen unter anderem eine Erhöhung der Vergütung für die Aktionäre, wodurch der Wert des Aktienbesitzes gesteigert wird.

Um den Aktionären eine greifbare Anerkennung der sich aus den vorgenannten Maßnahmen ergebenden Vorteile zu verschaffen, hat der Verwaltungsrat beschlossen, der Hauptversammlung vorzuschlagen, den Verwaltungsrat selbst zu ermächtigen, die vorgenannten eigenen Aktien unentgeltlich - ganz oder teilweise und unter Einhaltung der unter Buchstabe B angegebenen Mindest- und Höchstgrenzen - gemäß den nachstehend dargestellten Modalitäten zuzuteilen (die "**Zuteilung der eigenen Aktien**").

**B) Höchstzahl und Kategorie der Aktien, auf die sich die Genehmigung bezieht**

Gegenstand der unentgeltlichen Zuteilung sind die im folgenden Absatz genannten verfügbaren eigenen Aktien, die im Portfolio der Bank 5 (fünf) Arbeitstage vor dem Zeitpunkt der Zuteilung an die Aktionäre vorhanden sind, der vom

Verwaltungsrat innerhalb des in Buchstabe D) unten definierten Zeitrahmens (der "**Zuteilungstag**") festgelegt und dem Markt mitgeteilt wird.

Die Anzahl der eigenen Aktien, die für die unentgeltliche Zuteilung an die Aktionäre zur Verfügung stehen, setzt sich wie folgt zusammen:

- Nr. 1.822.111, die aus der Ausübung des Austrittsrechts der Aktionäre im Rahmen der Umwandlung der Bank in eine Aktiengesellschaft stammen;
- die Anzahl der eigenen Aktien, die in Ausführung des von der Hauptversammlung in Absatz 2.2 beschlossenen Rückkaufs eigener Aktien in den Bestand der Bank geladen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Bank zum Rückkauf eines maximalen Gegenwerts von 15.000.000,00 Euro (fünfzehn Millionen/00) ermächtigt wurde und dass die Anzahl der Aktien, die die Bank tatsächlich erwerben kann, von dem jeweils geltenden Preis für die einzelnen Rückkäufe abhängt.

Die Aktien werden den Aktionären (gemäß Buchstabe E) im Höchstverhältnis von 1 Gratisaktie für je 20 gehaltene Aktien und im Mindestverhältnis von 1 Gratisaktie für je 30 gehaltene Aktien zugeteilt, und zwar in jedem Fall im Rahmen der am Zuteilungstag tatsächlich verfügbaren Aktien.

Die endgültige Anzahl der zuzuteilenden Aktien wird vom Verwaltungsrat festgelegt und dem Markt zu gegebener Zeit bekannt gegeben.

**C) Informationen, die für die Beurteilung der Einhaltung von Artikel 2357 Absätze 1 und 3 des Zivilgesetzbuches relevant sind.**

Für die Zwecke dieser Genehmigung ist die Bank nicht verpflichtet, eine Bewertung gemäß Artikel 2357 Absätze 1 und 3 des Zivilgesetzbuches vorzunehmen. Es wird davon ausgegangen, dass der Verwaltungsrat die vorgenannte Bewertung zum Zeitpunkt des Rückkaufs der vorgenannten Aktien vorgenommen hat.

**D) Dauer der Genehmigung**

Die Zuteilung der eigenen Aktien erfolgt, sofern sie von der Hauptversammlung genehmigt wird, zum Zuteilungsdatum, das vom Verwaltungsrat im Zeitraum zwischen November 2023 und März 2024 festgelegt wird, unter der Voraussetzung, dass die jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften, einschließlich derjenigen der Europäischen Union, eingehalten werden.

**E) Begünstigte der zugeteilten Aktien**

Die Zuteilung der eigenen Aktien wird für alle Aktionäre der Bank - mit Ausnahme der Bank selbst für die verbleibenden eigenen Aktien - am Zuteilungstag im Verhältnis zu ihrem jeweiligen Aktienbesitz unentgeltlich durchgeführt.

## BESCHLUSSVORSCHLAG AN DIE HAUPTVERSAMMLUNG

Sehr geehrte Aktionäre,

in Anbetracht der vorstehenden Ausführungen ersuchen wir Sie, dem folgenden Vorschlag zuzustimmen:

*"Die ordentliche Hauptversammlung, nach Prüfung und Genehmigung des vom Verwaltungsrat zu Punkt 3 der Tagesordnung formulierten Vorschlags und in Umsetzung desselben, der in jedem Fall so zu verstehen ist, wie hier in Erinnerung gerufen*

**beschließt:**

1. den Verwaltungsrat zu ermächtigen, den Aktionären unentgeltlich eigene Aktien im Höchstverhältnis von 1 Gratisaktie je 20 gehaltene Aktien und im Mindestverhältnis von 1 Gratisaktie je 30 gehaltene Aktien zuzuteilen, und zwar in jedem Fall im Rahmen der tatsächlich im Bestand der Bank vorhandenen Aktien 5 (fünf) Arbeitstage vor dem tatsächlichen Zuteilungsdatum. Die Abtretung erfolgt in der Zeit zwischen November 2023 und März 2024;
2. gemäß Artikel 2357-ter Absatz 3 des Zivilgesetzbuches alle erforderlichen oder angemessenen Buchungen im Zusammenhang mit Transaktionen mit eigenen Aktien vorzunehmen, die unter Einhaltung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen und der geltenden Rechnungslegungsstandards durchgeführt werden; wass
3. dem Verwaltungsrat, mit der Befugnis zur Übertragung von Untervollmachten, die weitestgehenden Befugnisse zu erteilen, um die unentgeltliche Abtretung eigener Aktien an die Aktionäre durchzuführen und in jedem Fall die oben genannten Beschlüsse umzusetzen, wobei die Anforderungen der zuständigen Behörden auch in Bezug auf die Offenlegungspflichten einzuhalten sind".

Dieses Dokument ist unter [www.volksbank.it](http://www.volksbank.it) abrufbar und wird unter [www.emarketstorage.com](http://www.emarketstorage.com) veröffentlicht (Mechanismus zur Verbreitung und Archivierung vorgeschriebener Informationen, der von Teleborsa srl verwaltet und von CONSOB genehmigt wird).

Bozen, 3. März 2023

Banca Popolare dell'Alto Adige Spa

Der Präsident des Verwaltungsrats

Lukas Ladurner